

Rechnung zu tragen. Diese Rechtsprechung weist in die richtige Richtung, denn sie zeigt – ganz allgemein –, dass der Gedanke der wechselseitigen Solidarität, auf dem familienrechtliche Regelungen prinzipiell beruhen, im Einzelfall fruchtbar gemacht werden muss. Das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortung und Solidarität zu beachten, ist auch und gerade beim Ehegattenunterhalt erforderlich, um die Wechselseitigkeit der durch die Eheschließung übernommenen solidarischen Verpflichtungen zu betonen. Besonderheiten des Einzelfalls dürfen dabei nicht vernachlässigt werden. Speziell im Unterhalts- und Güterrecht muss Raum für Billigkeitserwägungen bleiben, ohne den Gedanken der Kompensation für ehe- und familienbedingte Nachteile aus den Augen zu verlieren. Wie schwer diese Gratwanderung ist, wissen alle, die mit der Praxis vertraut sind.

Der Umbruch in der Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt wird auch deshalb großes Interesse finden, weil sich der Paradigmenwechsel besonders auf die Frage auswirkt, in welchem Rahmen Ehegatten zulässigerweise untereinander **Vereinbarungen** treffen können, um im Konfliktfall möglichst nicht vor Gericht streiten zu müssen.

Die Rechtsprechung der verschiedenen oberen Bundesgerichte vermittelt rechtspolitisch brisante Impulse. So hat beispielsweise die Beurteilung der Sittenwidrigkeit von **Eheverträgen** durch das Bundesverfassungsgericht eine besondere Ausprägung erhalten, die eine erhebliche Relativierung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedeutet und vor allem die notarielle Praxis nachhaltig betroffen hat. Offen ist vor allem die Frage, in welchen Fällen die richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu deren Sittenwidrigkeit und wann zur unzulässigen Rechtsausübung führt. Hier gilt es, griffige Vorgaben für die Beratungspraxis zu erarbeiten.

Nicht nur auf höchstrichterlicher Ebene ist Harmonisierung angestrebt. Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht macht Fortschritte. Dank vor allem der (von *Jutta Puls* geleiteten) Unterhaltskommission des Familiengerichtstages ist es nun endlich zu einer bundeseinheitlichen Struktur für die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien** der Oberlandesgerichte gekommen, die bereits in den für die Zeit ab 1.7.2003 geltenden Leitlinien ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Praxis kann sich zwar, wie geschehen, im Teilbereich behelfen, der **Gesetzgeber** bleibt aber zur Initiative aufgerufen, wenn es um notwendige Kodifikationen geht, die allein in seine Kompetenz fallen:

So sollten vor allem die derzeit ungereimten unterhaltsrechtlichen **Rangverhältnisse** gesetzlich neu geregelt werden. Zweifel an der Berechtigung der Rangverhältnisse mehren sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern – unabhängig von ihrem Status – den gleichen Rang wie die Ansprüche des früheren Ehegatten haben und im Fall der Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen der neue Ehegatte dem geschiedenen rangmäßig in der Regel nachgeht. Das hat zur Folge, dass der jetzige Ehegatte praktisch zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen ist, und zwar auch dann, wenn er minderjährige Kinder aus der neuen Ehe betreut.

Minderjährige Kinder sind in jedem Fall schutzbedürftig, da sie zu ihrem Unterhalt in aller Regel nichts beitragen können. Das sollte von Gesetzes wegen darin zum Ausdruck kommen, dass minderjährigen Kindern im Regelfall unterhaltsrechtlicher Vorrang vor anderen Berechtigten zuteil wird, indem die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und privilegierter volljähriger Kinder – nach Möglichkeit in Höhe des Existenzminimums – vorrangig vor allen anderen Unterhaltsansprüchen behandelt werden. Die Forderung,

insbesondere den Nachrang des zweiten Ehegatten, der ein minderjähriges Kind betreut, zu überdenken und zu verbessern, ist nach wie vor dringend.

Ebenso uneingelöst ist die Forderung, dass der Gesetzgeber den **Mindestbedarf** von Unterhaltsgläubigern und die Selbstbehaltsgrenze von Unterhaltspflichtigen festlegt, denn nach dem Gewaltenteilungsprinzip ist nur die Legislative hierzu legitimiert.

Ich darf daran erinnern, dass der **Bundestag** am 6.7.2000, also vor nunmehr drei Jahren, eine Entschließung verabschiedet hat, in der die Unübersichtlichkeit des Unterhaltsrechts beklagt und vor allem darauf hingewiesen wurde, dass die Regelungen über das Rangverhältnis der Unterhaltsansprüche zunehmend auf Kritik stoßen. Der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, „zügig und mit allem Nachdruck“ das geltende Unterhaltsrecht gründlich zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Forderung nach einem neuen grundsätzlichen Konzept auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts ist weiterhin offen. Die Wertungswidersprüche zwischen öffentlichem Hilferecht, Steuerrecht und Zwangsvollstreckungsrecht einerseits und dem privaten Unterhaltsrecht andererseits müssen zudem harmonisiert werden. Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Selbstbehalt und Pfändungsfreigrenzen, um den Unterhaltsschuldner in der Vollstreckung nicht zu begünstigen.

Wir warten auch weiterhin auf eine Beseitigung der Ungeheimheiten beim **Zugewinnausgleich**. Nicht nur die mangelhafte Auskunftspflicht macht in der Praxis zu schaffen, auch die Probleme, die sich aus dem negativen Anfangsvermögen und aus den unterschiedlichen Zeitpunkten für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs und seiner Fälligkeit ergeben, sind den Parteien kaum zu vermitteln. Ich denke daher vor allem an eine Überarbeitung des § 1381 BGB als Korrektiv für die strenge Stichtagsregelung.

## Personalien

### Familiengerichtstag – Vorstand

#### Ehren-Vorsitzender

*Prof. Siegfried Willutzki*, Direktor des AG Brühl a.D., Köln

#### Vorsitzender

*Dr. Gerd Bruder Müller*, Richter am OLG Karlsruhe

#### Stellvertretende Vorsitzende

*Dieter Bäuml*, Direktor des AG Hainichen

*Dr. Ingrid Groß*, Rechtsanwältin, Augsburg

#### Beisitzer

*Dr. Helmut Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln

*Dr. Ulrich Deisenhofer*, Direktor des AG Kaufbeuren

*Isabell Götz*, Richterin am AG München

*Dr. Lothar Müller*, Rechtsanwalt, Rastatt

*Dagmar Perlwitz*, Rechtsanwältin, Delitzsch

*Jutta Puls*, Richterin am OLG Hamburg

*Dr. Dr. (Univ.-Prag) Joseph Salzgeber*, Dipl.-Psych., öffentl. beeidigter u. best. SV für Forensische Psychologie

*Heinrich Schürmann*, Richter am OLG Oldenburg